Dier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

1. Beante. 1-4.

A. Unftatthaftigfeit ber Bekleibung einer obrigkeitlichen Stelle, wenn ber Bruber bifchöflicher Bicarius ift.

B. Landvogt.

a. Bflichten.

b. Unvereinbarfeit ber Stelle eines Landvogtes mit ber eines Gefanbten.

c. Untrittezeit ber Regierung.

2. Shnbicat. 5—33.

a. Rappenaustheilung.

b. Bewilligung jum Berkauf von Gemeinbegütern und Bu Bauten auf benfelben.

c. Stimmberechtigung.

d. Malzeit.

e. Bewilligung eines Jahrmarttes.

f. Kammerrechnung.

8. Folgen ber Ubmefenbeit eines Gefanbten. 3. Ortsstimmen. 34-42.

4. Statuten. 43-45.

5. Birinat. 46-56.

6. Marchenfachen. 57-62. 7. Abzug. 63—74.

a. Migemeine Bestimmungen.

b. Abzugseremtion zwischen ben vier Bogteien und Bellenz, Bolleng und Riviera.

8. Polizeilides. 75-78.

a. Canitatemefen.

b. Scharfrichter.

9. Freies Commercium mit Mailand, 79-81.

10. Jubicatur: und Competenzconflicte mit bem Bifchof von Como. 82-93.

11. Juftigfachen. 94-116.

a. Confiscation bes Bermögens verurtheilter Briefter.

b. Immimitat bes geweihten Bobens.

c. Babl ber Fürsprecher (Procuratoren).

d. Bracebeng in Schulbforberungen.

e. Aufnahme von weltlichen Runbichaften vor bem geift: lichen Tribunal.

f. Survivance ber Fiscal- und Gerichtsichreiberamter.

g. Appellation.

h. Begnadigung und Beurtheilung von Tobichlägern.

i. Diaten ber Procuratoren bei Processen in ben regierenben Orten.

12. Zinsfuß und Abzahlung von Capitalien. 117, 118.

13. Strafenfachen. 119-123.

14. Bollfachen, 124-131.

15. Rriegsfachen, 132-169.

a. Werbung.

b. Stude ju Irnis (und Belleng).

16. Rirchliches. - Befetung ber geiftlichen Stellen, 170.

1. Beamte.

- A. Unftatthaftigfeit ber Befleidung einer obrigfeitlichen Stelle, wenn der Bruder bifchöflicher Bicarius ift.
- Art. 1. 1713. Die Gesandten von Zürich und Lucern machen auf die Uebelstände aufmerksam, went von zwei Brüdern der eine in obrigkeitlichen Diensten steht, der andere die Stelle eines Vicarius des Bischofs von Como bekleidet, und namentlich auf die Besorgnisse wegen schlechter Berschwiegenheit. Der Anzug wird ad reserendum genommen und den Hoheiten überlassen, in vorkommenden Fällen Vorsorge zu treffen. Absch. 29, § 8.

B. Landvogt.

a. Pflichten.

- Art. 2. 1722. Es wird ad referendum genommen, daß die Landvögte alle Befehle, so sie mahrend bes Jahres von den Orten in Betreff der Berwaltung empfangen, in ein Buch sollen eintragen lassen, welches sie dann ihren Nachfolgern einzuhändigen haben. Absch. 195, § 1.
 - b. Unvereinbarfeit der Stelle eines Landvogts mit ber eines Befandten.
- Art. 3. 1723. Der Gesandte Zürichs stellt den Antrag, daß fünftig ein Landvogt, bevor er seine Bet waltung beendigt, nicht zugleich Gesandter sein soll. Der Antrag wird dem Abschied einverleibt. Absch. 211, \$ 13. || 4. 1724. Durch die Mehrzahl der Stimmen wird obiger Antrag Zürichs zum Beschluß erhoben. Absch. 225, \$ 5.

c. Antrittegeit ber Regierung.

Art. 5. 1732. Es wird unter Ratificationsverbehalt verfügt, daß die neuen Landvögte zu Lauis, Lus' garus und Mainthal auf Bartholomäi die Regierung anzutreten haben; daß die alten Landvögte bis zu Endes Syndicates den Syndicates fessionen beizuwohnen und dennach zwei Syndicaten abzuwarten und deswegen auch die in die Session fallenden Gefälle zu beziehen haben. In Beziehung auf die Beschnahme der Bogiel Mendris bleibt es bei der bisherigen Uebung. Absch. 345, 8 6.

2. Snubicat.

a. Rappenaustheilung.

Art. 6. 1713. Die Rappenaustheilung wird für unanständig erachtet und passender befunden, den Betraf dieser Austheilung auf einen bestimmten Tag den Armen austheilen zu lassen, damit der Tumult des "Rappenscheilung", wenn die Gesandten über die Straße gehen, aushöre. Absch. 29, § 10. 7. 1725. Der mit der Rappenaustheilung verbundene Lärm der Schaaren von Buben und Gesindel läßt die Gesandten wünschen, das von den Obrigseiten eine Abänderung getrossen werden möchte, wodurch sie von dieser "Ueberlästigseit" bestell würden. Absch. 236, § 2. 8. 1726. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet, daß es bei dem alten Brauckt bleiben soll. Der schwyzerische Gesandte will dem Abschiede einverleibt haben, "daß die von dem Gesandten "von Basel um 60 gute Gulden auszutheilenden Rappen unter den Gesandten gleich und ohne Unterschied "distribuiert werden sollten". Absch. 251, § 2. 8. 1727. Einhellig wird beschlossen, daß vom Gesandten von Basel die Rappen unter die Gesandten gleich getheilt, und daß fortan, um die unerträgliche Ilebergen Basel die Rappen unter die Gesandten gleich getheilt, und daß fortan, um die unerträgliche Ileberg lästigseit zu beseitigen, keine mehr ausgetheilt werden sollen. Absch. 270, § 2. 10. 1730. Die Spielleut und die Austheilung der Rappen werden abgestellt. Der baserische Gesandte protestiert dagegen und sindet, man

sollte eher andere Mißbräuche abstellen. Absch. 318, \$ 5. | 11. 1731. Es bleibt bei obigem Beschlusse. Basel will es beim Alten bewenden lassen. Absch. 329, \$ 4.

b. Bewilligung jum Berfauf von Gemeindegutern und zu Bauten auf benfelben.

Art. 12. 1715. Als die Gemeinde Gandrio ein Stud Land verfauft und es sich herausgestellt hatte, daß schon früher mit Erlaubniß der Landwögte auf Gemeindegut Keller gebaut worden waren, so spricht sich die Ansicht aus, daß die Bewilligung zum Berfause von Gemeindegütern und zum Bauen auf denselben nicht vom Landwogte, sondern vom Syndicate ausgehen soll. Die in dieser Beziehung dunkeln Decrete werden zu Handen der Obrigseiten dem Abschiede beigelegt. Absch. 67, § 10.

c. Stimmberechtigung.

Art. 13. 1716. Bei Behandlung der Angelegenheit des Landwogts Alt (f. Art. 198-201) wird den Obrigfeiten vorzustellen beschloffen, wie bedenflich es sei, daß in Sachen, welche einen Landwogt betreffen, der Gefandte bessenigen Standes, welchem der Landvogt angehört, bei der Umfrage und Entscheidung gegenwärtig fei, wie benn auch in jener Angelegenheit der freiburgische Gesandte ein Botum angesprochen habe. Absch. 85, § 6. 14. 1717. Bei der Berhandlung über den Ausstand eines Gesandten in dem oben bezeichneten Falle wird auf eine in der Canglei zu Luggarus befindliche Ordnung aufmerksam gemacht, westhalb diese Frage auf die Jahrrechnung zu Luggarus verschoben wird. Absch. 109, \$ 5. | 15. 1718. In Beziehung auf den Ausfand des Gefandten bei Ablegung der Kammerrechnung durch den Landvogt ebendesselben Ortes läßt man es bei dem alten Brauche bewenden, daß ein solcher bei der Umfrage und den Rathschlussen über diese Rechnung "ausstehen" solle, in andern Fällen aber nicht, weder in Civils noch Eriminalappellationen, in welchen der Lands bogt beffelben Ortes gesprochen, ausgenommen wenn der Gesandte bis zum dritten Grade inel. verwandt sein follte. Falls aber in der Canzlei zu Luggarus sich eine andere Verordnung finden sollte, so behält man sich eine sernere Berathschlagung vor. Absch. 126, § 3. | 16. 1722. Der Gesandte von Bern läßt in den Abschied segen, daß es ihm bedenklich vorfomme, daß bei der Umfrage über die Verwaltung des Landvogts ber Gesandte desjenigen Ortes, welchem der Landvogt angehöre, "ausstehen" soll. Absch. 195, § 7. || 17. 1723. Man insistiert darauf, daß bei Ablegung der Rechnung eines Landvogtes die Gesandten seines Ortes nausstehen" follen. Bafet will, daß die Gefandten ihre Stimme geben können, wenn fie mit dem Landvogte nicht verwandt seien. Absch. 211, \$ 10. | 18. 1723. Als der bernerische Landvogt des Mainthals seine Rechnung ablegte, verlangte der bernerische Gesandte instructionsgemäß beizuwohnen und zu "syndicieren", damit er seinen Brincipalen genauen Bericht über foeffen Berhalten abzustatten im Stande fei. Die übrigen Gesandten, mit Ausnahme des basterischen, geben das nicht zu und laffen es laut Instruction beim alten Herfommen bewenden, dumal da es in den andern gemeinen Bogteien ebenfalls so gehalten werde. Bern protestiert dagegen. Absch. 212, § 8. | 19. 1725. Der baslerische Gesandte stellt nochmals den Antrag, den Bern 1723 gestellt hatte. Es bleibt bei dem Beschlusse von 1723. Absch. 235, § 11. || 20. 1739. Es wird die Frage aufgeworfen, ob es nicht anständig ware, daß der Gesandte dessenigen Ortes, welchem der Landvogt angehört, wie bei Abs nahme ber Kammerrechnung, so auch dann abtrete, wenn die Beamten über das Berhalten und die Regierung bes Landvogts befragt werden, damit dieselben ohne Scheu und Furcht reben können. Der Antrag wird ad referendum genommen. Absch. 459, § 13. || 21. 1740. Die Mehrzahl ber Orte entscheidet fich für ben Austritt im angegebenen Falle. Unterwalden, Basel, Freiburg und Solothurn wollen es beim Alten bewenden laffen und nehmen die Sache ad referendum. Absch. 475, § 11. || 22. 1741. Alle Orte außer Solothurn erklaren sich für den Austritt. Solothurn hingegen will ben betreffenden Gefandten nach altem Herfommen beiwohnen lassen. Absch. 484, § 8.

d. Malgeit.

Art. 23. 1722. Es wird der Anzug, daß fünftig einige Bosten aus der Kammerrechnung weggelassellen werden sollten, namentlich die Malzeiten zu Bironico und Magadino, in den Abschied genommen. Absch. 1966. 1966. 8 8. || 24. 1723. In Beziehung auf die Malzeiten zu Bironico und Magadino läßt man es bei dem zu Lauis Verhandelten bewenden. Der Gesandte von Bern glaubt sich nicht schuldig, derselben beizuwohnen. Die Kammerfronen sür die Spielleute werden unter Ratissicationsvordehalt gestrichen. Absch. 212, § 4. || 25. 1725. Die Mehrzahl der Gesandten wollen unter Ratissicationsvordehalt die Malzeiten zu Bironico und Ragadino abgestellt wissen; doch sollen alle Gesandten am St. Lorenzentag in Lauis eintressen. Absch. 235, § 8. || 26. 1726. Der Mehrzahl der Orte beliebt es, daß die Malzeiten zu Bironico und Magadino nach alter Brauch serner sollen gehalten werden, und daß der Gesandten Einritt zu Lauis "sammethaft" ersolgen sollsche Gesandten nichtsdesstoweniger am 9. August in Lauis einzutressen. Absch. 317, § 7. || 28. 1731. Es bleibt beim vorsährigen Abschied in Betress der Malzeiten mit dem Beisügen, daß die Gesandten am 8. August Meends zu Bellenz eintressen sollen, damut der Einritt "sammethaft" geschehe. Das Amt zu Lauis hat die Taverna entgegen zu sommen. Absch. 329, § 3.

e. Bewilligung eines Jahrmarftes.

Art. 29. 1727. Wenn fünftig beim Syndicate um Concession eines Jahrmarktes angehalten und bie segeben wird, so soll sie nach Verordnung der Obrigkeiten, dem Abschied ad referendum inseriert werden. Absch. 269, § 4.

f. Rammerrechnung.

Art. 30. 1781. Der Gesandte von Zug stellt instructionsgemäß den Antrag, es möchten "die der obtigs "feitlichen Kammer jährlich zu bezahlen betreffende Kosten, so viel die ausgemachten Sachen anbelangt, von bem "ersten Syndicat bezahlt und nicht auf das folgende differiert werden". Der Antrag wird den Obern referiert. Absch. 329, § 8.

g. Folgen der Abmefenheit eines Gefandten.

Art. 31. 1732. Der Gesandte von Freiburg konnte wegen Unpäßlichkeit an den Syndicaten von Lanis und Luggarus nicht Theil nehmen (er kam nur bis nach Lucern). Es entstand nun unter den Ueberreiterd der Gesandten wegen der Bertheilung ihrer Gesälle ein Streit, indem die einen dem Stadtbiener von Freiburg seinen Antheil verabsolgen lassen wollten, die andern nicht. Das Syndicat kann sich hierüber nicht vereinigen und stellt es den Orten anheim, für jest und die Zukunst eine Richtschnur auszustellen, ob und was ein solchet zurückgebliebener Gesandter und sein Bedienter von den fallenden Emolumenten zu beziehen habe. Absch. \$ 10. || 32. 1733. Es werden zwei Borschläge gemacht und ad ratisscandum genommen, der eine des Inhalist daß, wenn ein Gesandter am Ort des Syndicats angelangt ist und wegen Unpäßlichkeit die Sitzungen nicht bes suchen zurückbleibt, blos die stren Gesälle zu beziehen habe, die übrigen aber unterwegs erfrankt oder aus andern Gründen zurückbleibt, blos die füren Gesälle zu beziehen habe, die übrigen aber unter die anwesenden Gesandten vertheilt werden sollen. Der andere Vorschlag will, daß einem Gesandten, wenn er von Hause verreist ist, aber wegen Krankheit oder aus andern ehehaften Gründen die Reise nicht fortseten kann, alle, sowohl die gewöhnlichen, als die Accidentialgesälle zusommen sollen; daß aber, wenn ein Gesandter gar nicht von

Hause abreist und fein anderer an seine Stelle abgeschickt wird, einem solchen nichts anderes, als die hochsobrigkeitlichen Emolumente verabsolgt werden solle. Absch. 359, § 6. | 33. 1734. Der zweite Vorschlag wird durch das Mehr beliebt. Absch. 380, § 5.

3. Orteftimmen.

Art. 34. 1724. Schaffhausen stellt ben Antrag, daß wenn die Unterthanen um Freiheiten, Gnaden und Memter bei den Orten nachsuchen, sie alle Orte zu begrüßen haben. Es wird ihm bedeutet, daß bereits ein folder Beschluß vor Jahren, vom Syndicate gefaßt und von den Obrigfeiten bestätigt, vorhanden sei. Absch. 226, § 4. | 35. 1727. Es wird den Obrigfeiten vorgeschlagen, daß diejenigen Personen, welche jenem Beichluffe nicht nachkommen, der nur von einigen Orten erhaltenen Gnaden nicht fabig fein sollen, bis fie bei allen Orten barum angehalten haben. Absch. 269, § 6. | 36. 1731. Rachdem diese Berfügung 1728 durch die Instructionen bestätigt worden war (Die Abschiede von 1728 enthalten die Bestätigung nicht), wird dieselbe nochmals wiederholt. Absch. 329, § 7. | 37. 1732. Ebenfalls. Es wird ferner noch angetragen, die Obrigfeiten möchten auf fünftiges Jahr dahin instruieren, daß die Kosten für die Ortsstimmen von allen Orten auf gleichen Fuß gesetzt werden. Absch. 344, § 7. | 38. 1733. Die Mehrzahl der Gesandten stimmt dafür, baß fur Sigill und Cangleitare einer jeden Ortostimme zwei Dublonen firiert werden fonnten. Lucern, Uri, Unterwalden, Solothurn und Schaffhausen sind der Ansicht, daß es einem jeden Ort freistehen foll, nach Beichaffenheit der Ortsstimmen und der Qualität der Personen und nach Umständen die Taxe zu regulieren. Absch. 358, § 5. | 39. 1736. Aus Anlaß der Ernennung des Maderni zum Landschreiber von Lauis trägt Basel darauf an, daß in Zukunft, wenn jemand durch Ortsstimmen etwas erlangen wolle, derselbe die Ortsstimmen von allen Ständen, nicht blos von einigen einzuholen und vorzuweisen verpflichtet sein solle. Absch. 412, § 4. | 40. 1787. Alle Gesandten erklären sich einmuthig dahin, daß bei Einholung von Ortsstimmen fein Ort übergangen werden durfe, und daß alle Ortöstimmen vorzuweisen seien, um die Majorität darzuthun. Absch. 427, § 4. | 41. 1738. Obiger Beschluß wird bestätigt. Absch. 445, § 4. | 42. 1740. Glarus und Basel wollen, daß "die Ortstimm auf einseitige Partei ohne habende genugsame Grund nicht solle ertheilt "werben". Uebrigens bleibt es beim vorjährigen Abschied. Absch. 475, § 4.

4. Statuten.

Art. 43. 1731. Unter Ratificationsvorbehalt werden die Canzleien zu Lauis und Luggarus beauftragt, unter Aufficht der Landvögte die Decrete zu durchgehen, einen kurzen Auszug alphabetisch zusammenzustellen und den Orten einzusenden, damit derselbe daselbst durch Ausschüffe eraminiert werde. Absch. 329, § 1. || 44. 1731. Der Revision der Statuten der vier Bogteien wird auch im Luggarnerabschiede gedacht. Absch. 330, § 5. || 45. 1732. Die Instructionen lauten alle dahin, das eine Revision nothwendig sei. Da aber wegen Krankheit des Oberhauptes der Canzlei von Lauis und durch Bedenklichkeiten, welche die Gemeinde von Lauis erhebt, der Ausschührung sich Schwierisseiten in den Weg stellen, wird die Sache ad referendum genommen. Uebrigens wird für gut befunden, daß unterdessen alle mangelnden und noch ergehenden Decrete nachgetragen werden sollen. Absch. 344, § 2.

5. Bicinat.

Urt. 46. 1712. Durch die Majora wird erfannt, daß allein diejenigen, welche fünftig das Bicinat erlangen, felbiges alle zehn Jahre zu erneuern haben bei Berluft beffelben und mit Bezahlung von

2 Pfd. an das Syndicat und 1 Pfd. an die Gemeinde. Absch. 6, § 11. | 47. 1713. Durch die Majerd wird beschloffen, daß sowohl die alten, ale die neuen Bicini, welche mit ihren Familien außer Lande faßhaft find, alle zehn Jahre ihr Bicinat bei beffen Berluft mit Bezahlung von 2 Bfd. an Die Eph Dicatoren und 1 Pfd. an die Gemeinde, von welcher fie zu Bieini angenommen worden, erneuern follen Burich ift ber Unficht, daß allein die neuen Bicini Diefer Beschwerde unterworfen fein follen. Bei diesem Unlaffe fragt die folo Freiburg, ohne Inftruction, nehmen Die Cache ad referendum. thurnerische Gesandtschaft, worin denn die Privilegien Des Bicinats bestehen. Es wird ihr geantwortet, Dal ein angenommener Biein Diefelben Privilegien genieße, welche ein naturlicher Unterthan, nämlich bag er befuß fei, in der eidgenöffischen Botmäßigfeit Guter zu faufen und zu befigen, daß er aber auch Diejenigen Beschwerden und Steuern zu tragen habe, welche die Burger ber Gemeinde zu leiften haben, von welcher er gum Bich aufgenommen worden fei. 216fc. 29, \$ 6. | 48. 1722. Bern und Solothurn ftellen ben Untrag, ba Dat Bicinat bemittelten Berfonen um gar zu geringe Honorang ertheilt werde, den Breis von 100 Philippthalem bafür festzusegen. Abich. 195, § 11. | 49. 1723. Es wird befunden, daß man mit Ertheilung bes Bicinals nicht fo gar freigebig fein, und daß man bemittelten Berfonen ein mit ihrem Bermögen proportioniertes Geffel gelb auferlegen, unbemittelte aber abweisen follte, ba fie bem Lande nur gur Laft fein wurden. Unterwalbell ftimmt dafür, daß feine Bicinate mehr ertheilt werden follen; Glarus, daß wenn ein nicht in der Lanbichal wohnender Fremder das Bicinat erlange, daffelbe blos auf feine Person, nicht auch auf feine Nachfommel ausgedehnt werden durfe. Abid. 211, § 5. | 50. 1724. Da wahrgenommen wird, daß Manche das Di cinat zu erhalten fuchen, blos um abzugsfrei zu fein, fo wird ben Orten anheimgestellt, zu verordnen, wie fich die Syndicate funftig bei Ertheilung der Bicinate zu verhalten haben. Ferner wird befunden, daß man baffelbi blos Bemittelten ertheilen und die Tare der Honorang den Syndicaten zu bestimmen überlaffen follte. Buglitd wird ben Obrigfeiten anheimgestellt, ob es nicht wohlgethan ware, bei Formierung der Inftruction jedesmal reffet zu erinnern. Abich. 225, § 3. | 51. 1725. Die Mehrzahl ber Orte verordnen, daß man funftig bei Ertheilung bes Bicinats das Abzugeregale ausdrücklich vorbehalten, daß man das Bicinat blos bemittelten Bersonen con ferieren foll und zwar fo, daß daffelbe blos auf die Person und nicht auf deren Rachkommen sich erstrecke. Die Tare der Honorang ift nach dem Stand der Personen einzurichten und von dem Syndicate gu bestimmen. Unter walden ift der Anficht, daß die Bicinate blos von den Hoheiten conferiert werden follten. Absch. 235, § 1. 52. 1727. Rachdem einige Fremde, welche fich um das Bieinat in den italienischen Bogteien beworben hattelb auf die Eröffnung obiger Berordnung gurudgetreten waren, fo feben die Gefandten ein, daß meber Interesse der Obrigkeiten in Beziehung auf den Abzug, noch das des Landes dadurch befördert werde, fortan die Fremden sich nicht mehr darum bewerben; und gerade dadurch leide das Land Schaden; Den Fremde hatten die Papiermuhle eingeführt, welche eben fo großen Bertrieb habe, als die zu Bergamo, Fremde Die großen und ichonen Seidenmanufacturen, welche viel Hundert Armen Berdienst geben, der mancherlei andert Raufmannschaften zu geschweigen. Es wird daher den Obrigfeiten zur Approbation vorgeschlagen, man möcht fünftig das Bicinat, nicht blos denen, welche fich darum bewerben, geben, sondern es auch zugleich auf perell Nachfommen ausdehnen. Absch. 269, § 7. | 53. 1728. Die Mehrzahl der Orte beschließt, daß fünftig bas Bicinat auch auf die Succession sich erstrecken könne, wie es bis 1725 gehalten worden sei, doch mit der Procaution, daß man folche Bicinate nicht so leichterdingen und nur ehrlichen und bemittelten Bersonen ertheile Uri, Glarus, Solothurn und Schaffhausen wollen benjenigen Personen, welche außer Landes wohnen und nicht gefinnt find, fich in dem Lande zu setzen, das Bicinat blos für ihre Person und nicht auch für deren

Succeffion ertheilt wiffen. Unterwalden will, daß bei Ertheilung der Bicinate "das Abzugeregale nicht folle nach= gesehen werben". Absch. 285, § 5. | 54. 1729. Die Instructionen geben auseinander. Die Gefandten vereinigen sich nun unter Ratificationsvorbehalt zu folgender Berfügung: Das Bicinat foll benjenigen ehrlichen und bemittelten fremden Bersonen, welche sich in dieser Landschaft niederlassen und ihr Rugen bringen, nicht blos für die Zeit ihres Lebens, sondern auch für ihre Succession concediert werden; den außer Landes wohnenden hingegen, welche dem Lande feinen Rugen bringen, blos für Lebenszeit, so daß von ihrem im Lande hinterlaffenen Gut der Abzug zu bezahlen ift. Die geringste Honoranz der im Lande sich Segenden wird auf 4 Filippi und der außer Landes Wohnenden auf 8 auf jeden Seffel angeset; nach Beschaffenheit der Personen foll aber die Honorang auch erhöht werden können. Absch. 301, § 2. || 55. 1729. Bei Anlaß der Ertheis lung einiger Bicinate erklären die Gesandten von Uri und Glarus instructionsgemäß, daß sie dieselben nicht auf die Succession ausdehnen fonnen; ebendaffelbe erklart Bug, doch nur in Beziehung auf diejenigen, welche nicht gesonnen find, im Lande zu sitzen. Absch. 302, \$ 8. | 56. 1730. Einem Pietro Giac. Franchi nebst drei Andern war das Bicinat wegen vorgeschützter Unbemitteltheit blos für 6 Filippi auf einen Seffel verlichen worden. Seitdem wurde in Erfahrung gebracht, daß jener Franchi ein gar reicher Mann fei. Den Princis Palen wird überlaffen, ihm das Bicinat entweder zu entziehen oder ihm das Seffelgeld auf 8 Filippi zu ethöhen. Abid. 318, § 4. 6. Marchensachen.

Grengftreitigkeiten mit Mailand. Urt. 57. 1728. In Betreff der obidwebenden Grenzstreitigkeiten mit der mailandischen Regierung wird für gut befunden, Zürich zu ersuchen, durch eine im Namen der XII Orte an den Gubernator zu Mailand zu erlassende Recharge dahin zu wirfen, daß die Sache durch einen Congres crörtert werde; erfolgt feine Antwort, so moge man dieselbe dem kaiserlichen Minister in der Eidgenoffenschaft empschlen. Absch. 285, \$ 7. | 58. 1730. Burich wird ersucht, im Namen der XII Orte bei dem faiserlichen Abgesandten um völlige Beendigung der Grenzstreitigkeiten wiederum anzusuchen Absch. 318, § 1. || 59. 1732. Es ist wiederum keine Antwort etfolgt. Db nun ernstlichere Mittel an die Hand genommen und Repressalien angewendet werden sollen, wird ben Obrigkeiten zu entscheiden überlassen. Die Landwögte werden beauftragt, unterdessen ein Gutachten ab-Master, wie Repressalien angewendet werden könnten. Absch. 345, § 2. | 60. 1733. Die Gesandten von Betn und Solothurn werden ersucht, die wegen der Grenzstreitigkeit vorhandenen Schriften zu untersuchen und ein Schreiben an den Kaiser zu entwersen, welches von Zurich den Orten mitgetheilt und, von denselben genehmigt, an den Kaiser abgeschickt werden soll. Absch. 359, § 1. | 61. 1734. Es wird unter gegenwärtigen Conjuncturen nicht für paffend erachtet, Schritte in dieser Angelegenheit zu thun; jedoch werden die Gesandten Don Bern und Solothurn beauftragt, ein Memorial aufzusegen, deffen man sich in geeignetem Zeitpuncte bebienen fonnte. Dem Landvogt wird Wachsamfeit in Beziehung auf Gebietsverletzungen empfohlen. Absch. 380, \$ 1. | 62. 1735. Da das Herzogthum Mailand sich immer noch nicht unter einem eigentlichen Beiher befindet, so wird es für unpassend gehalten, jest Schritte in dieser Sache zu thun. Dem Landvogte wird wiederum ein wachsames Auge auf die Grenzen anempfohlen. Absch. 397, § 1. had had had and thinked don that & 7. Abzug. which puelle unblindagen met due endlad blot

2. Ledging.

[Ratholische Orte: Art. 64.] and de and analysis of the state of the s

a. Allgemeine Bestimmungen. Urt. 63. 1719. Auf Die Frage, wie man fich in Beziehung auf den Abzug in dem Falle zu verhalten

habe, wenn ein in der Fremde fich aufhaltender hausvater feine Tochter mit denjenigen Mitteln aussteuet, welche er in der Fremde erworben hat, wird gut befunden, Diefen Fall ben Obrigfeiten gu hinterbringen und Diefelben zu veranlaffen, zugleich "eine Generalordnung- und Regel" zu machen, zumal ba die Unfichten ver fchieden feien. Absch. 142, \$ 9. | 64. 1720. In Beziehung auf die Dighelligfeiten wegen des Abzugs Des Balente Conti wird auf der Conferenz der V fatholischen Orte vorgeschlagen, über den Abzug Folgendes feb zuseten: Go lange Giner fein Burg-, Landsaffen- oder Bicinalrecht behalte und demnach feine Braftanda praftiert, auch fo viel liegende Mittel im Lande laffe, als der Abzug von feiner gangen Sabe ertragen mochte, oder auch etwa 1/4 oder 1/5 feines gangen Gutes, fo foll er den Abgug gu gablen nicht, schuldig fein, ob er gleich auft Landes zu feinem beffern Rugen und ber Betreibung feiner Sandelichaft fich gefett habe. Bugleich wird be fchloffen, die fammtlichen regierenden Orte gur Inftructionvertheilung auf nachfte Tagfatung ichriftlich anzugehen Abich. 150, \$ 12. | 65. 1720. Auf ber Jahrrechnungstagsagung ju Frauenfeld ftellen die XII regierenden Ont die den Abzug betreffenden verschiedenen möglichen Fälle (feche an der Bahl) zusammen und legen fie den Obrigfeitel zur Instruction auf fünftige frauenfelbische Jahrrechnung vor. Die Gesandten einiger Orte behalten fich vor, pas Dieses Abzugsrecht ein hochobrigfeitliches Regale sei und als solches der Entscheidung durch die Mehrzahl der Stimmell nicht unterworfen fei, fo wie die Decifion über ihre gusammengestellten und andern einzelnen Falle; ebensomenis tonnten auch die diffentierenden Orte fie am Bezug des ihnen gebührenden Abzugs hindern. Absch. 154, § 9. | 66 1720. Bur Ratification werden den Obrigfeiten auf dem Syndicat zu Lauis die feche Bestimmungen über Del Abzug in den Abschied genommen; von diesen haben die vier erften die Zustimmung aller Gefandten, Die beiben letten nicht. Absch. 160, § 7. | 67. 1721. In Folge des Gutachtens von 1720 werden nun folgend Bestimmungen über den Abzug gemacht: 1) Wenn ein Angehöriger aus den vier Bogteien hinwegzieht ebet um seines bessern Rutens und Kommlichkeit willen sich an einem fremden Ort mit seiner Haushaltung fest auch von seinen Mitteln wenig oder viel aus dem Land zieht, so soll, obwohlen er sich das Landrecht ober Bicinat vorbehalt, dennoch der Abzug von denjenigen Mitteln bezahlt werden, welche er aus dem Land gezogen Ausgenommen sind die Kaufleute, wenn sie schon den halben Theil ihrer Mittel aus dem Land ziehen und eine Handelschaft verlegen, die Halfte aber oder mehr noch in dem Land laffen und das Bicinat behalten diese sind, wenn sie auch anderswo domicilieren, den Abzug nicht schuldig. Werden aber mehr Mittel aus den Land gezogen, fo foll der Abzug sowohl von den ersten, als letten Mitteln bezahlt werden. 2) Go man Gut außer Landes erwirbt und folches niemals in das Land gieht, so ift man keinen Abzug schuldig; wir aber von diesen außer Lands erworbenen Mitteln etwas in das Land gebracht und folches nachgehends wiederum außer Lands gezogen, so foll von solchen der Abzug bezahlt werden. Desgleichen soll dem Abzuge auch unterworfen sein, welches Einer zwar außer Landes erwirbt, nach seinem Tode aber von seinen Töchtern, welch an Fremde sich verheirathet und hiemit das Burger- oder Landrecht "vermannet" haben, geerbt wird. Und bamit die Obrigkeit in foldem Falle des Abzugs habhaft fein könne, foll ein jeder außer Lands Bichender und fic anderswo haushablich Niederlaffender eine genugsame Caution an Gutern oder sonften in dem Land 3u hinter laffen schuldig und verbunden sein. 3) So jemand, er sei geistlich oder weltlich, per dotem ausgesteuert ober ausgefauft wird, auch erbsweise aus den in hiesigen Landen sich befindenden Mitteln außer Lands bezieht, fo foll foldhes auch dem gewohnlichen Abzug unterworfen fein. Es wird noch beigefügt, daß nach dem alle gwel Jahre zu publicierenden gedruckten "bußtragenden Ruf" alle diejenigen, welche einige dem Abzug unterworfent Mittel in Handen haben, innerhalb feche Monaten Anzeige durch die Dorfvögte an den Landwogt bei Straft doppelten Abzugs zu machen verpflichtet seien. Absch. 180, § 4. | 68. 1729. Aus Anlag bes von Bafel

Beforderten Abzugs beim Raufe ber Herrschaft Mauensee durch Statthalter Riva behalten die Gefandten ihren Dbern, "wenn ein Casus für abzügig erfannt wird, ihr Recht vor, in welchem Fall die Majora nicht follen absprechen mögen". Absch. 301, § 5. | 69. 1730. Wenn ein Fall abzügig von den Majoren erfannt worden ift und hernach felbige den Abzug erlaffen wollten, foll foldes benjenigen Orten, welche auf der Forderung bes Abzugs beharren würden, nicht prajudicieren. Absch. 317, § 3. | 70. 1742. Db der Abzug, "wenn das Gut fallet", ober erst wenn solches aus dem Land gezogen wird, zu bezahlen ift, wird ad referendum genommen. Absch. 501, § 3. | 71. 1743. In Folge der Instructionen wird zum Beschluß erhoben, daß der Abzug, wenn bas Gut fallet, gleich foll bezogen werden. Dieser Beschluß ift bem Decretenbuche einzuverleiben. Absch. 514, § 3.

b. Abzugsexemtion zwischen den vier Bogteien und Bellenz, Bollenz und Riviera. Urt. 72. 1741. Db der Abzug zwischen Lauis und Mendris einerseits und Bellenz, Bollenz und Riviera andrerseits zu beziehen sei, wird ad reserendum genommen. Absch. 484, § 9. | 73. 1742. Da keine authentischen Ortsstimmen und Eremtionsdocumente vorgewiesen werden können, so wird einmuthig befunden, daß der Abzug bezahlt werden foll. Die Frage, ob die Aussteuer von Kindern, welche aus Lauis und Mendris in Gottesbäuser zu Bellenz, Bollenz und Niviera und umgekehrt kommen, frei vom Abzug sei, und ob folche Fälle als casus gratiabiles angesehen werden fonnen, wird ad referendum genommen, mahrend Uri sie als abzugsfrei ansieht, da Aussteuerungen, welche nicht aus der Eidgenoffenschaft gehen, des Abzugs befreit sein sollen. Unterwalden nimmt beide Puncte ad referendum. Absch. 500, § 5. | 74. 1743. Es wird beschlossen, daß Bellenz, Bollenz, Riviera und Livinen und umgekehrt die vier ennetbirgischen Bogteien gegenseitig ben Abzug zu bezahlen haben. Die Aussteuerungen ber Kinder hingegen, welche in Klöster geben, die in der Eidgenoffenschaft liegen, follen abzugsfrei sein, diejenigen aber, welche in Klöster außerhalb der Eidgenoffenschaft geben, nicht. Zurich, Bern, Glarus und Basel sind entschlossen, da der Abzug ein hochobrigfeitliches der Stimmenmehrheit nicht unterworsenes Regal sei, ihre Portion von den Aussteuerungen erster Art "unnachläßig" zu beziehen. Absch. 513, § 4. fauldig erfannt, so foll ber Landong eingmeilen besten Giller zu seinen Sanden ziehen; seben fichet ift aber bes

8. Polizeiliches. midigen bei bei Dan Ber 1 . 28 g. 8. Polizeiliches. midigen midigen mit inningen, mis igsgenes

Den volungfrachten geneichten fereichte gemann a. Sanitätswesen. Der gehaft aus gewahrt aus geburg Urt. 75. 1715. Da an den Grengen der Bogtei Mendris auf dem Mailandischen der Biehpreften sich berspüren ließ, werden die Landwögte der sammtlichen Bogteien beauftragt, mit ihren Landschaften sich zu bereden, daß alle vorsorglichen Anstalten getroffen werden. Absch. 68, § 8.

b. Scharfrichter. Urt. 76. 1728. Die übermäßige Belohnung Des Scharfrichters für feine Malefigverrichtungen veranlaßt, ber Canglei zu Lauis den Auftrag zu geben, das Berzeichniß der Taren zur Revision dem Abschied beizulegen. Absch. 286, § 3. | 77. 1729. Dem Scharfrichter sollen von seinen Berrichtungen folgende Taren bezahlt werden: Für alle Angriffe in einer Erecution mit glühenden Zangen 20 Mail. Pfo.; für das Henfen, mit dem Schwert Richten, an der Saul stehend Erwürgen, Berbrennen, Berviertheilen je 17 1/2 Pfd.; für Anschlagung des Hauptes an den Galgen 12 na. 12 Bib.; unter den Galgen zu vergraben 12 Pfd.; einen Scheiterhaufen zu machen, die Unholden oder andere Masleffen. lesteanten zu verbrennen 10 Pfd.; eine Hand abzuhauen 10 Pfd.; Biftieren der Malesteanten 7 Pfd.; das Zungenichligen, Dhren- oder Rasenabhauen 5 Pfd.; für jeden Stoß, wenn Einer gerädert wird, 5 Pfd.; eine Person Benn 1 Pfd. 5 Krz.; eine an das Halseisen zu stellen 1 Pfd. 5 Krz.; mit Ruthen auszuhauen 21/2 Pfd. Benn ber Scharfrichter zu Lauis von den Landvögten zu Luggarus, Mendris, Mainthal, Bellenz, Bollenz, Riviera Ober Livinen berufen wird, follen ihm sammt seinem Knecht für die Reise von Lauis bis wieder dorthin täglich

12 Mailanderpfund bezahlt werden; in den Residenzen der Landvögte logiert er mit seinem Knecht nirgendie anders, als beim Großweibel, mit welchem er wegen Speis und Tranf accordieren fann. Absch. 301, § 9. 88. 1730. Obige Tare wird für die vier Bogteien bestätigt. In Beziehung auf Bellenz, Bollenz, Riviers und Livinen überläßt man es den Landvögten daselbst, mit dem Scharfrichter abzusommen. Absch. 317, § 5.

9. Freies Commercium mit Mailand.

Art. 79. 1715. Wegen Deffnung des Passes und Freistellung des Commerciums mit Mailand wird at den Großcanzler daselbst und den venetianischen Residenten geschrieben. Der Resident wird der Eidgenossenschaft, "nicht mehr so widrig ersunden" und hat deswegen nach Benedig Mittheilung gemacht. Absch. 68, § 7. || 80. 1716. Auf den Antrag von Uri und Schwyz wird Jürich beauftragt, Namens der "ennet Birgs" regierendes Stände an das Sanitätstribunal in Mailand zu schreiben, es möchte die Pässe gegen die Eidgenossenschaft wieder öffnen. Absch. 80, § 6. || 81. 1722. Da die Sperrung des Passes von Seite Mailands unnöthigt Weise so lange dauert und einer Veration gleich sieht, bei welcher es auf Gelderpressung abgesehen sei, so wird ein nachdrückliches Schreiben an den Gubernator abzusenden beschlossen; die Mehrzahl der Gesandten sunschießt gut, wenn das Schreiben ohne Erfolg bleiben sollte, gegen die Mailänder das Reciprocum eintreten zu lassen, überläst aber den Obrigseiten dann das Geeignete vorzusehren. Absch. 196, § 6.

10. Judicatur: und Competenzconflicte mit bem Bifchof von Como.

Urt. 82. 1712. Des Briefters Carbonetti Guter, ber, zweier Mordthaten beschuldigt, ju Como eingethurd ift, haben bis Austrag des Processes in den Sanden der nachsten Anverwandten beffelben zu bleiben unter Bor behalt ber Rechte von beiberlei Forum. Burich, Bern, Glarus, Bafel und Schaffhaufen fprechen aber fur bit regierenden Orte bas Recht an, einen fehlbaren Briefter gu ftrafen und zu confiscieren. Wird ber Briefter fill ichulbig erfannt, fo foll ber Landvogt einstweilen beffen Guter gu feinen Sanden gieben; fofort ift aber ben Landwogt ein Inventarium derfelben einzuhändigen. Abich. 6, § 9. | 83. 1722. Die fatholischen Orte et suchen ben Bischof von Como, den Priefter Cadenaggi, welcher in mendrifischer Jurisdiction fich respectlos gegen die obrigfeitlichen Befehle aufgeführt hat, zu bestrafen und zur Satisfaction anzuhalten. Der Bischof entsprich dem Ansuchen. Die evangelischen Gesandten aber waren der Meinung, daß der Landvogt die Zeugen verhören und den Proces [dem Syndicate] übersenden sollte. Sie segen diese ihre Ansicht in den Abschied nebst bem 1593 wegen der Geiftlichen gemachten Decrete. Abich. 195, § 9. | 84. 1723. Burich, Bern, Lucern, Unter walben, Bafel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen nehmen die Angelegenheit ber Bestrafung bes Priefters zur Entscheidung durch die Obrigfeiten in den Abschied. Uri, Schwyz, Bug und Glarus begnügen fich mit ber vom Bischof von Como über den Priefter verhängten Strafe. Da nun einige Orte bem Bischof Die Bestrafung überlaffen haben, so wird der Bischof ersucht, alle Documente und Concordate mitzutheilen, welche fich auf die Bestrafung der Priester beziehen. Absch. 211, § 8. | 85. 1724. Die Mehrzahl der Orte giebt fich mit der an dem Priefter vollzogenen Bestrafung und der gegebenen Satisfaction zufrieden. 225, § 4. | 86. 1725. Die Mehrzahl der Orte stimmt wie 1724. Burich, Bern, Glarus, Bafel Schaffhausen behalten fich unter fraftigster Protestation die Bestrafung der fehlbaren Priefter vor. Zurich giebt fich zwar mit der Bestrafung Cadenazzis zufrieden, behalt fich aber die Bestrafung in andern dergleichen Fallen ausbrudlich vor. Abich. 235, § 6. | 87. 1726. Bern weist nach, daß das Syndicat von 1598 inftructions gemäß ausgesprochen habe, daß die Bestrafung der Priefter sowohl in Criminal-, als Malefigfällen bem well

lichen Richter zuftandig fei. Es wiederholen baber bie Gefandten obengenannter Stände ihre Protestationen. Uti, Schwyz, Unterwalben, Bug, Freiburg und Solothurn laffen es bei ben bem Bifchof von Como in biefer Ungelegenheit vor einigen Jahren ertheilten Ortostimmen bewenden. Lucern will sich "auf erfolgende Begebenbeiten" erflären. Absch. 250, § 3. | 88. 1727. Die Gesandten bleiben bei obigen Erflärungen. Absch. 269, \$ 3. | 89. 1728. Chenfalls. Abich. 285, § 3. || 90. 1729. Die Gefandten von Zurich, Bern, Bafel und Schaffhausen insistieren darauf, daß der Pfarrer von Biviona [Biscione?], auf welchem der Verdacht ruht, daß er zu Biogno e Beride in der Landschaft Lauis die Margarita Messe Ferraria durch neun Stiche ermordet habe, sich stelle, und behalten ihren Obern das Recht vor, sowohl in Eriminals als Malesigfällen die Priester zu strafen. Die übrigen Gefandten beharren lediglich auf dem Abschied von 1726. Absch. 301, § 4. | 91. 1730. Die fatholischen Stände beharren auf ihrer Erflarung von 1726; Die evangelischen Stände reservieren in fraftigster Form ihrer gn. Herren Rechte. Absch. 317, § 2. | 92. 1733. Da es sich sowohl zu Lauis als zu Luggarus ereignet hatte, daß ohne Borwiffen und Bewilligung der Landwögte vom Bischof zu Como Monitoria in Civilhandeln ausgewirft und angeschlagen wurden, so wird unter Ratificationsvorbehalt beschlossen, in allen vier Bogteien einen öffentlichen Ruf ergehen zu laffen, daß bei 50 Kronen Strafe niemand ohne Erlaubniß der Landwögte in Civilsachen zu dem geistlichen Richter zu recurrieren sich unterstehen solle, und diese Berordnung in die Decretenbucher einzutragen. Absch. 359, § 7. | 93. 1735. Die Regenten von Lauis stellen das Ansuchen, man möchte erlauben, zu fremden Richtern zu recurrieren. Die Berordnung von 1733 wird jedoch bestätigt, und dem Worte "Civilsachen" noch beigefügt "und weltlichen Sachen, so von biefigem Tribunal dependieren"; niemand soll in solchen Fällen ohne Erlaubniß des Landvogts an einen fremden Richter recurrieren und von selbigem Provisionalia oder Comminatoria begehren. Absch. 396, § 5. feilgesiellt, perden möchte, i En geitt für gut befanden, für vielen Gegenfland auf fünginges Syndicale gund

11. Juftigfachen.

u angeigrechenen Rechte ver Malchiter und

and Bernogens verurtheilter Priester. bie bei bermogens verurtheilter Priester. bie bei ber bernogen and Urt. 94. 1714. Hus Anlag ber Berurtheilung Des Priefters Carbonetti erflären Die evangelischen Stände, daß bei fünstig sich ergebenden Fallen die Confiscation der Mittel fehlbarer Priester vom weltlichen Richter vorzunehmen fei. Abich. 51, § 6. | 95. 1715. Die evangelischen Stände wiederholen obige Erflärung; Greiburg und Solothurn fitimmen ihnen bei; Lucern, Uri, Schwyg, Unterwalden und Bug überlaffen bie ersorberliche Entscheidung in gegebenen Fällen ihren gn. Herren. Absch. 67, § 6. | 96. 1715. Der Bischof bon Como hatte an die Pfarrfirche zu Lauis ein Manischt anschlagen lassen, in welchem er obige Erfanntniß aufhob. In Folge dessen lassen Zurich, Bern, Glarus, Basel und Schaffhausen eine Protestation wider dieses Manifest anschlagen. Lucern, Uri, Schwys, Unterwalden und Zug bleiben bei ihrer zu Lauis abgegebenen Er-Harung und nehmen die Sache ad referendum. Freiburg und Solothurn suspendieren, in Betracht ber Beichwerden des Bischofs, die Sache und nehmen sie zu nochmaliger Erfanntniß ihrer gn. Herren in den Abschied. Mich. 68, \$ 2. | 97. 1716. Die evangelischen Stände wiederholen ihre früheren Erflärungen; Die fatholischen laffen es bei ihren unlängst dem Bischof von Como gegebenen Ortöstimmen bewenden. Lucerns Gesandter erflart, daß bei einem fich ergebenden Falle seine herren nach Beschaffenheit ber Cache zu erfennen fich vorbehalten. Absch. 85, \$ 5. b. Immunität des geweihten Bodens.

Urt. 98. 1715. Der Gefandte von Bafel läßt in den Abschied fegen, ob fünftig die von fremden Landen wegen großer Miffethaten bannisierten Bersonen, welche auf geweihten Boden in die ennetbirgischen Bogteien sich



134

flüchten, von dem weltlichen Richter unangefochten fich aufhalten durfen. Es wird barauf aufmerkfam gemacht, daß 1693 beeretiert worden fei, daß auch die Pfarrhäufer, wenn fie auf dem Freihof fteben oder an benfelbet ftogen, Die Freiheit, wie Die Rirchen, genießen follen. 216fc. 67, § 13.

Das hiells angemillerd malde oc. Babl der Fürsprecher (Brocuratoren).

Art. 99. 1717. Es wird für gut befunden, die gar zu große Bahl von Fürsprechern, welche bem Lande ichablich fei, zu vermindern oder auf eine gewiffe Bahl absterben zu laffen. Abich. 109, \$ 12. | 100. 1718. Es wird für angemeffen erachtet, daß fünftig zu Lauis nicht mehr als acht, zu Luggarus nicht mehr als vier, 31 Mendris und im Mainthal je drei Procuratoren geduldet werden follen; die übergabligen wolle man absterben laffen Absch. 126, § 5. | 101. 1719. Dbiger Beschluß wird durch die Mehrheit der Orte ratificiert. Lucern, Uni Freiburg und Solothurn wollen es beim alten Brauche bewenden laffen und die Babl ber Procuratoren nicht limitieren. Glarus ftellt den Antrag, daß, gleichwie die Fiscale und Gerichtofdreiber alle zwei Jahre ben Go fandten 60, deren Dienern 12 Filippi bezahlen, auch die Procuratoren für ihr einträgliches Gefchaft um etwas angelegt werden möchten. Der Untrag wird dem Abschiede beiguseben beschloffen. Absch. 142, \$ 4. | 102 1720. Die Mehrzahl ber Drte läßt es beim obigen Beschluß verbleiben; vom Bezuge ber vorgeschlagenen Honorang wird abstrahiert. Absch. 160, \$ 3.

d. Pracedeng in Schuldforderungen.

Art. 103. 1721. In Folge der Ginfprache, welche die Regenten ber Burgerichaft von Lauis, geftust auf ihre Statuten und Brivilegien gegen ben von Burich erlaffenen Befehl einlegen, bag er bei "Berrechtfertigungen" ben Angehörigen der regierenden Orte das Borrecht folle angedeihen laffen, ftellt Burich ben Untrag, bag biefe Borrecht der regierenden Orte, wie es in den deutschen gemeinen Bogteien bestehe, fo auch in den ennetbirgifchen festgestellt werden möchte. Es wird für gut befunden, für Diesen Gegenstand auf fünftiges Sundicat gu in ftruieren; inzwischen foll der Landvogt über die in folden Fallen angesprochenen Rechte der Mailander und bas Gegenrecht im Mailandischen und über die Particularconventionen mit Mailand berichten, Abich, 170, 56. e. Aufnahme von weltlichen Rundschaften vor dem geiftlichen Tribunal.

Art. 104. 1729. Da in Betreff der Aufnahme von weltlichen Kundschaften vor dem geiftlichen Tribund ein für alle vier Bogteien geltendes Decret nach Inftruction ber Orte 1688 gu Stande gefommen war und daffelbe auch im Decretenbuch von Luggarus fteben follte, fo foll die Canglei ju Lauis eine Covie bavon bet ju Luggarus zustellen, welche aber erft nach Erdauerung ber Sache auf fünftigem Syndicate in bas Decretenbud einzutragen ift. Abich. 302, § 9.

f. Survivance ber Fiscal- und Gerichtschreiberamter.

Art. 105. 1731. Der Antrag von Bug, daß die Survivance der Fiscals und Gerichteschreiberamter "nicht vor dem Fall", d. h. vor erfolgter Bacanz, mochte conferiert werden, wird den Obern empfohlen. Abid-329, § 7. | 106. 1732. Obiger Antrag wird angenommen. Abich. 344, § 6.

of the Angular and an angular grant Art. 107. 1783. Da oft ftreitige Parteien es bis auf bas Aeußerfte verschieben, Die eingelegten Appella tionen por dem Syndicate fortzuführen und zulest mit ihren appellierten Rechtshändeln mehrentheils gar nicht vorfommen, weil dieselben etwa durch die Fürsprecher verglichen worden, so wird nicht für unthunlich erachtet, daß der Appellant einen Monat vor Anfunft des Syndicats fich bei den Landvögten erklären folle, ob er Die eingelegte Appellation por dem Syndicat ju profequieren gewillt fei, und daß in foldem Falle dann fein Ber gleich mehr getroffen werden durfe, fondern daß die Appellation vollführt werden muffe. Erfolgt aber folche Er

flarung nicht zu bestimmter Zeit, so foll des Landvogts Spruch in judicatum paffiert sein und foll es bei demfelben sein Berbleiben haben. Absch. 359, § 8. | 108. 1734. Die Mehrzahl ber Orte läßt es bei ben alten Uebungen und Decreten bewenden und will nicht durch Neuerungen jemand in seinem Rechte verfürzen ober hemmen. Absch. 380, § 6.

h. Begnadigung und Beurtheilung von Todtschlägern. Art. 109. 1737. Lucern trägt darauf an, baß fünftig weber ein Landvogt, noch bas Syndicat befugt fein foll, einen Tobtschläger irgend einer Art zu begnadigen, sondern allein die Orte, welche nach Gestalt der Sache zu instruieren haben follen. Absch. 427, § 10. || 110. 1738. Die Mehrzahl der Orte erhebt diesen Antrag jum Beschluß. Bern und Freiburg hingegen wollen, daß es fünftig ben Landvögten und Syndicaten freistehen soll, über die Todtschläge, welche casualiter oder aus Nothwehr begangen worden find, nach Gutfinden du sprechen. Absch. 445, \$ 10. | 111. 1739. Bern wiederholt seinen Antrag von 1738; die übrigen Gesandten lassen es beim Abschiede selbigen Jahres bewenden. Absch. 459, § 9. | 112. 1740. Es bleibt bei dem Abschiede von 1739. Absch. 475, § 8. | 113. 1741. Die Todtschläge sollen an die Hoheiten gebracht und die Processe denselben eingefandt werden; ihnen allein steht es zu, das Angemessene darüber zu ertennen. Bern und Schwyz find ber Anficht, daß die "unglücklichen" und aus Noth geschehenen Todtschläge dem Syndicat zu untersuchen und zu beurtheilen überlassen werden sollen. Basel läßt es beim Abschiede von 1738 bewenden. Absch. 484, § 6. | 114. 1742. Weder den Landwögten, noch den Syndicaten soll es gestattet sein, Tobifchläger zu liberieren, fondern allein den Ständen. Absch. 500, § 3.

i. Diaten der Procuratoren bei Processen in den regierenden Orten. Urt. 115. 1740. Der Gesandte Ridwalbens trägt barauf an, baß zu Luggarus, wie zu Lauis ben Procuratoren, welche Rechtshändel in den Orten für streitende Parteien zu führen haben, für den Tag ein Gewisses, nämlich 12 Mailanderpfund, sollte bestimmt werden, damit man, wenn über die Kosten eines Processes etwas bestimmt werden muffe, einen sichern Anhaltspunct habe. Der Antrag wird ad ratisicandum in den Abschied genommen. Absch. 476, § 7. || 116. 1741. Die 12 Mailanderpfund werden als tägliche Besoldung eines Procurators angenommen, die Zehrung nicht inbegriffen. So viel hat die unterliegende Partei der Gegenpartei Mahlen; die Rahrungs- und andern Kosten sind, wie üblich, "dem letten Orte" zu tarieren überlassen. Mbfd. 485, \$ 5.

12. Binefuß und Abzahlung von Capitalien.

Art. 117. 1732. In Folge ber Wahrnehmung, daß ber Spital zu Luggarus ein zu 5% angelegtes und dann abgelöstes Capital zu 4% anzulegen genothigt war, wird den Hoheiten zur Resterion gegeben, ob nicht in hiefigen Landen wegen Ablösung und Anleihung von Capitalien ein gebührendes Einsehen gethan berden bestellt fann bas werden sollte. Absch. 345, § 7. || 118. 1733. In Beziehung auf die Ablösung des Capitals kann das Syndicat bem Spitale zu Luggarus feinen andern Rath geben, als daß der Abzahlende durch einen gerichtlichen Act darzuthun gehalten werde, daß er das Geld nicht anderswo entlehnt habe, sondern das Capital aus eigene eigenen Mitteln abzahle. Für Anlegung des Capitals zu höherm Zinsfuß weiß das Syndicat keinen Rath. Absch. 359, \$ 6.

13. Straßensachen. Art. 119. 1735. Da fich im Statutenbuch von Luggarus ein Decret von 1696 befindet, bas da befiehlt, baß die Straßen in der Landschaft von jeder Gemeinde, die dazu schuldig ift, bei Strafe von 100 Filippi fauber

gehalten werden follen und dem buchftablichen Sinne nach dieß nicht bloß auf die Landftragen, fondern auch auf die Rebenwege fich erftreden wurde, fo wird ben Dbrigfeiten anheimgestellt, Diefes Decret babin zu erlauten daß es blos "auf die allgemeinen Sauptlandstraßen" zu beziehen fei. Abich. 397, § 5. | 120. 1736. Rad übereinstimmenden Instructionen wird biefes Decret auf die Hauptlandstraßen eingeschränft; augleich wird gu befunden, die betreffenden Landstraßen namentlich aufzufahren, ferner auch diejenigen mit einer nieberen Straff ju buffen, welche Rebenwege und Strafen nicht fauber halten, ju beren Cauberhaltung fie verpflichtet fin Die Bufe fur Lettere zu bestimmen wird ben Soheiten überlaffen. Abich. 413, § 4. | 121. 1737. wird ber Landschaft aufgetragen, ein Bergeichniß ber Landstraßen einzugeben, um es bem Abschiede beigh legen. Die Buße fur Bernachläffigung der Rebenwege wird auf 10 Kronen festacient. Abich. 428, § 4. 122. 1738. Man lagt es bei obigen Beschluffen bewenden; das Bergeichniß "der allgemeinen Sauptlandftragen wird bem Abschied beigefügt. Burid, Bern, Bafel, Freiburg und Solothurn find ber Meinung, daß Die Land vögte von fich aus bie gegen biefes Decret fich Berfehlenden gur Strafe ju giehen befugt fein follen, ohne bal vorher eine Klage eingebracht werbe, und verlangen, daß diese ihre Meinung dem Abschiede beigefügt werdt. Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Bug, Glarus und Schaffhausen find ber Anficht, bag bem Landvogte gual nicht das Recht benommen fein foll, die Landstraßen zu visitieren, daß aber, wenn eine unbrauchbar erfuntell wird, die betreffende Gemeinde beffen avifiert und ihr ein anständiger Termin gur Berbefferung gestellt und ef bann im Falle der Weigerung eine Strafe dictiert werden follte. Abich. 446, § 4. | 123. 1789. Alle Off ftimmen dem Antrage Lucerns, Uris u. f. w. im vorjährigen Abschiede bei. Zurich, Bern, Bafel, Freiburg und Solothurn, welchen fich noch Glarus anschließt, wiederholen ihren Antrag von 1738. Der glarnerische Ge fandte ift der Anficht, daß vor dem Syndicate und dem Jahrmarft die Strafen follten visitiert und repariet werben. 216fcb. 459, § 12.

14. Bollfachen.

Art. 124. 1712. Man läßt den Angehörigen der Landvogteien Belleng, Bolleng und Riviera und benen von Livinen die von ihnen prätendierte Bollseremtion in den vier ennetbirgischen Bogteien per majora mit dem Borbe halt des Gegenrechts, daß nämlich die Angehörigen und Unterthanen aller XII Orte in jenen drei Bogteien auch zollfrei sein sollen. Die Gesandten von Zurich, Glarus und Schaffhausen find instruiert, von Uri, Schutt und Nidwalden die Borweisung der Documente zu verlangen, auf welche sie sich für ihre Ansprüche Eremtion ftüten. Absch. 6, § 3. | 125. 1713. In Betreff der Zollbefreiung der Landvogteien Belleth Bollenz, Riviera und von Livinen ift die Mehrheit der Gesandten der Ansicht, daß es dabei sein Bewenden habet foll mit Borbehalt des Gegenrechts für die vier ennetbirgischen Bogteien. Uri und Schwyz hingegen wollen in Sinsicht auf die 1551, 1631 und 1681 ertheilte Zollbefreiung nichts vom Gegenrecht wissen, da in ben Frei heitsbriefen jener Jahre nichts davon ftehe und ein Gegenrecht niemals von den zu Bellenz regierenden Orten ratificiert worden sei. Die übrigen Gesandten können aber die Zollbefreiung nur unter Borbehalt bes Gegen rechts gestatten. Die bernerische Gesandtschaft insistiert darauf, daß die Bellenz u. f. w. ertheilte Zollbefreiung vorgewiesen werde. Absch. 29, § 3. | 126. 1714. Der schiederichterliche zu Bremgarten 1662 wegen pieset Bollbefreiung ergangene Spruch wird vorgelegt. Die Gesandten von Uri, Schwyz und Nidwalden erflatel dagegen, daß sie auf die mit den Hoheiten selbst "veraccordierten" Berordnungen und Sprüche sich beziehen und es dabei bewenden laffen, zugleich auch gegen alles Gegenrecht protestieren. Absch. 51, § 3. | 127. Man läßt es bei dem Bergleiche vom Jahr 1662 bewenden, doch so, daß die Befreiung nicht weiter ausgebehnt werde, als der buchftabliche Inhalt des Arbitraments zugiebt. Die Zollbeftander zu Lauis follen eine authentische Covie davon in Sanden haben. Absch. 67, \$ 3. | 128. 1728. Auf Die vom urnerischen Gelandten vorgebrachten Klagen gegen die Bollner von Lauis lagt man es bei dem Arbitrament der Tagfatung Bremgarten von 1662 und bem Abschied von 1715 bewenden und zwar so, daß die Liviner von ihrem eigenen Bieh und den im Lande machfenden Waaren, fo fie hindurchführen, feinen Boll ichuldig find; wenn fie es aber ju Lauis contractieren oder verfaufen, dem Zoll unterworfen fein mogen. Die Gesandten von Uri und Schwyz insistieren barauf, daß die Liwiner bei ihren alten Gewohnheiten bestens geschützt werden. Abid. 285, § 8. | 129. 1737. Die Bollpächter zu Lauis begehren, daß ihnen gestattet fein moge nach bem bremgartischen Arbitrament von 1662 und den Abschieden von 1715 und 1718 den Zoll von denen aus dem Bollenzerthal zu beziehen. Der Gesandte von Schwyz sucht durch alte Documente und viele Abschiede zu beweisen, daß die Bollenzer vom Zoll für jede Art von Waaren, seien sie aus fremden Orten ertauscht oder in ihrem Land gewachsen oder fabriciert worden, befreit seien. Zurich, Bern, Lucern, Glarus, Basel, Freiburg und Schaffhausen begehren, daß alle Titel, welche für die Eremtion sprechen, ben Orten mitgetheilt werden, und daß darüber dann auf fünftiges Jahr instruiert werde. Inzwischen ist der Zoll ohne Prajudiz zu betichen. Absch. 427, § 8. | 130. 1738. Die Mehrzahl erfennt, daß die Bollenzer, so lange sie nicht "mit ihren Beschwernissen und ihren Eremtionsrechten erscheinen", dem bremgartischen Arbitrament und den Abschieden bon 1715 und 1718 gemäß den Zoll zu bezahlen haben. Uri hingegen besteht darauf, daß die Landschaften Livinen, Bellenz, Bollenz und Riviera bei ihren alten Eremtionen und Uebungen ungefrankt verbleiben, fraft beren sie für Bieh und Waaren, so sie in Lauis nach dem Stato Mailand hin und wieder führen, des Zolls Au Lauis völlig frei sein sollen, welche Exemtion von den Herzogen zu Mailand und den Syndicaten wiederholt bestätigt worden sei. Absch. 445, § 8. | 131. 1739. Alle Orte, mit Ausnahme von Uri, Schwyz und Unterwalden, bleiben beim Abschiede von 1738. Diesen drei Orten soll es jedoch freistehen, die Begründung der Zolleremtion berer von Livinen, Bellenz, Bollenz und Riviera in einem Memoriale den mitregierenden Orten mitzutheilen, welches bann vor ber Erörterung durch das Syndicat den Zollbeständern und den Bicini von Lauis mitgetheilt werden foll. Die drei Orte wie früher. Absch. 459, § 8.

13. Kriegefachen. ma ale and mille maladen manntale. Kriegefachen. mas im mille milleden manntale.

[Gvangelische Orte: Art. 134. Acht Orte: Art. 144, 145. Uri, Schwyz und Nibwalden: Art. 147.]

Cantillouse um fold is signet slick ninene mit im a. Werbung. met met nien Mot niet mitaglie bi' fürn methon Urt. 132. 1712. Wenn von der Mehrzahl der Orte Werbungen in den vier ennetbirgischen Bogteien bewilligt worden find und Dieselben vorgenommen werden, so sollen vorher alle Orte um die Erlaubniß ersucht werden. Abich, 6, § 7. || 133. 1713. Hinfichtlich ber Werbungen läßt es die Mehrzahl der Gefandten bei dem Inhalt des vorjährigen Abschiedes bewenden. Zurich und Bern aber find der Ansicht, daß wenn ein mitres gierendes Ort einem seiner Angehörigen ein Patent ertheilt, nichts anderes erforderlich sei, als daß den übrigen Orten, wie es hinsichtlich der deutschen Bogteien Uebung sei, davon Kenntniß gegeben werde. Absch. 29, \$ 5. || 134. 1714. Dem Beschlusse von 1713 gegenüber, nach welchem die Bewilligung der Werbungen in den vier ennethirgischen Bogteien "durch die mehrern Ortsstimmen soll ausgebracht und erhalten werden", befinden die Gesandten einhellig, daß dieß der Bernunft und der Uebung in deutschen und welschen Bogteien entgegen sei, und überlaffen ben Obrigfeiten, die Gesandten über bas Gebirg zu instruieren, Diesen Beschluß zu redreffieren,

fo daß blos die Notification, nicht der Confens oder die Majora erforderlich seien. Absch. 48, § 4. | 135 1714. Glarus, Bafel und Schaffhausen ftimmen ber von Burich und Bern eröffneten Unficht bei. Golothun ift der Anficht, daß, wenn ein Officier in Dienften einer Boteng, Die mit allen XII Orten verbundet ift, werbel will, derfelbe blos beim Landvogt und nicht bei den Orten fich zu melden brauche; ift eine folche Bold nicht mit allen Orten im Bunde, fo follen die Majora ausgewirft werden. Die übrigen Gefandten behartel darauf, daß, wenn von der Mehrzahl der Orte die Werbung bewilligt fei, die übrigen Orte nichts besto wenige um die Erlaubniß dazu begrüßt werden follen. Abich. 51, \$ 5. | 136. 1715. Diefelben Unfichten werden von ben einzelnen Ständen geaußert. Abich. 67, § 5. | 137. 1716. Die evangelischen Stände behartel auf ihrer fruhern Unficht, die fatholischen beim Abschiede von 1712. Es wird auch gur Sprache gebracht, of nicht zwischen den Angehörigen der regierenden Drte und den Unterthanen der vier Bogteien ein Unterfofiel ju machen fei und zwar in der Art, daß es mit jenen fich verhalten foll, wie es in ben deutschen Bogteiel Uebung fei, die Unterthanen aber nicht nur die Majora auswirfen, fondern bei allen regierenden Orten um pi Bewilligung fich anmelden follen. Solothurn wiederholt feine fruhere Erflärung. Dem Abicbied wird Die Berordnitte Des Syndicats von 1687 beigefügt. Abich. 85, \$ 4. | 138. 1717. Burich, Bern und Schaffbaufen ftimmed dafür, daß es mit den Werbungen in den ennetbirgifchen Bogteien fo gehalten werden folle, wie in den deutsche mit der Diftinction, daß die Fremden und Unterthanen dem Abschied von 1687 nachzufommen haben. nimmt biefe Sache ad referendum. Uri, Unterwalden, Bug und Freiburg wollen, daß in Diefen Boateien niemand ju werben befugt fei, als wer die Majora der Orte felbft habe; Schwyg, daß, wenn die Sauptleute und Dfficiere Unterthanen feien, fie um die Licenz gur Werbung bei jedem Orte anhalten follen; wenn fie aber von ben regierenden Orten fein, daß fie fich ber Majora bedienen mogen, mit Brotestation gegen eine andere Bet fügung. Glarus ftimmt dafür, daß, wenn ein Officier eines verbundeten Fürsten werben wolle, derfelbe gehaltet fein folle, wie in den deutschen Bogteien; andere Officiere haben die Majora auszuwirfen. Diefer Unficht ftinin Bafel bei, behalt fich aber die Unterthanen vor, welche nach ber Erfanntniß von 1687 gehalten fein follen Solothurn bleibt bei feiner frubern Erflarung. Abich. 109, 8 3. | 139. 1718. Glarus und Freibull ftimmen Burich, Bern und Schaffhausen bei. Lucern, ohne Instruction, nimmt Die Sache ad referendund Abich. 126, § 2. | 140. 1719. Burich, Bern, Lucern, Bafel, Freiburg und Schaffhausen wollen es mit bell Werbungen gehalten miffen, wie in den deutschen Bogteien, im Falle die werbenden Officiere ben Orten ange hören; find aber die Officiere Unterthanen, fo follen fie nach einhelligem Beschluß die Majora auswirken. Schwift und Glarus find der Unficht, daß, wenn ein Officier fur einen mit allen Orten im Bundniß ftebenden Furftell werben will, es gehalten fein foll, wie in den deutschen Bogteien; im andern Falle durfe er blos mit Bewilligung der Mehrzahl der Orte werben. Unterwalden und Bug wollen, daß man ohne Unterschied die Majora auswirfen foll-Colothurn ftimmt dafür, daß der werbende Officier, wenn er den Orten angehore, blos dem Landvogt eint Anzeige zu machen brauche, daß er aber bie Majora auszuwirfen habe, wenn er ein Fremder fei. Der Ge fandte Uri's ift ohne Inftruction. Absch. 142, § 2. | 141. 1720. Zurich, Bern, Lucern, Basel, Freiburg und Schaffhausen, benen fich noch Bug anschließt, insistieren auf ihrem vorjährigen Botum. Lucern fügt bei daß es den Syndicaten, wie bisher, erlaubt fein moge, fremdes durchlaufendes "Gefind" ju werben. Uri findch daß die Werbungen laut badischen Abschiedes wie in den deutschen Bogteien geubt werden sollen, und Daß Die Landwögte die Erlaubniß zu werben nicht geben durfen, wenn die Mehrzahl der Orte die Werbung nicht geftatte. Unterwalben wie 1719. Solothurn modificiert seine Ansicht dahin, daß ein Officier, welcher von löbl. Orten ift "und für eine Boteng wirbt, welche mit allen regierenden Orten verbundet ift", blos bem gand

bogt Anzeige zu machen brauche. Abich. 160, § 1. *) | 142. 1721. Die verschiedenen Stande wiederholen ihre Boten von 1720. Bern modificiert seine vorjährige Erklärung dahin, daß wenn ein Unterthan der Bogteien werben wolle, derfelbe fich bei dem Syndicat allein zu melden habe. Abich. 180, § 2. | 143. 1722. Go wird ein Entwurf einer Werbungsordnung folgenden Inhalts einhellig gut geheißen: 1) Wenn ein Angehöriger ober Unterthan der I. Orte in Diensten eines verbündeten Fürsten sich befindet und eine obrigkeitliche Attestation aufzuweisen hat, wovon die übrigen mitregierenden Orte auch benachrichtigt sind, soll ein jeder Land= vogt einem solchen zu recrutieren gestatten, wie sein obrigfeitliches Patent weisen wird. 2) Die Syndicate sollen befugt sein, den Unterthanen zu erlauben, Werbungen vorzunehmen, wenn selbige in Diensten eines verbundeten Fürsten sich befinden und mit Willen ihrer Obrigfeit Dienst angenommen haben. 3) Im Fall ein Difficier sich unterstehen follte, ohne Erlaubniß zu werben, oder mit Gefährde auf die Grenzen Bolf an sich du locken, so soll ein folcher um 1000 Thaler gestraft werden, ein Landwogt, der folche Werbung erlaubt, um Ducaten, der Geworbene um 100 Ducaten, und fann er solche nicht bezahlen, auf 10 Jahre bannisiert werben. Absch. 195, § 1. | 144. 1732. Auf Anregung Berns wird beschlossen, daß Ausreißer in den Bogteien dießseits und jenseits des Gebirgs nebst Bezahlung dessen, was sie einem Hauptmann schuldig find, auf so viel Jahre bannisiert werden sollen, als sie angeworben worden sind, mildernde Umstände vorbehalten. Absch. 341, § 18. | 145. 1732. [Siehe beutsche gemeine Bogteien überhaupt. Fremde Kriegsbienste Art. 41. Absch. 341, § 19.] | 146. 1733. Dem Oberstlieutenant Maderni von Codelago, in Diensten ber tatholischen Majestät von Spanien, wird unter Natificationsvorbehalt gestattet, "ohne Trommelrührung" auf ein Jahr lang 600 Mann fremdes Bolf und Landläufer in den vier ennetbirgischen Bogteien zu werben, da das burch des Landes Sicherheit gefördert werde; hingegen darf er keine Angehörigen der Orte, noch deren Unterthanen werben; die angeworbenen Fremden und Landläufer muß er dem Landvogte vorstellen. Uri stimmt nicht dur Bewilligung; Schwyz und Unterwalden nehmen dieselbe ad referendum. Absch. 358, \$ 6. || 147. 1734. Uri, Schwyz und Ridwalden schreiben dem Landvogte von Lauis, daß er der Werbung für das neu-areggerische Regiment, welches wider eidgenössisches Recht und Uebung capituliert sei, Einhalt thun solle, bis von allen übrigen Orten ein Entschluß werde gefaßt worden sein. Absch. 368, § 5. | 148. 1734. Auf die Erflärung bon Uri und Schwyz, daß die auf lettem Syndicat zu Lauis dem Maderni und Morretini gegebene Erlaubniß dur Werbung mißbraucht werde, wird dieses Geschäft ad referendum genommen. Diejenigen Orte aber, welche biefe Erlaubniß bereits durch Schreiben wieder entzogen haben, laffen es dabei bewenden. Absch. 365, \$ 11. || 149. 1784. Zürich, Lucern, Zug, Glarus und Freiburg wollen es hinsichtlich der Werbungen so lange bei ben bestehenden Decreten und Ordnungen bewenden lassen, bis von den Hoheiten etwas anderes verfügt werde. Auf die Anfrage von Seite des bernerischen Gesandten, wie es sich in diesen Bogteien in Beziehung auf Borstellung der Recruten beim Landvogt, auf Berabschiedung, auf die Ausreißer u. s. w. verhalte, antwortet der Landvogt von Lauis, daß er, sobald ihm von einem Officiere ein hochobrigkeitliches Patent vorgewiesen werde, und wenn laut frauenfeldischen Abschieds allen Orten von der Absicht des Officiers Mittheilung gegeben worden sei, die Werbung bewilligt und den Werbern befohlen habe, die Namen der Angeworbenen, namentlich der Lanbesfinder, der Canglei einzugeben. Die Gefandten von Uri, Schwyz und Unterwalden, ohne Inftruction, laffen es bei den jungst gemachten Ordnungen bewenden. Basel verlangt, daß den ennetbirgischen Unterthanen

^{*)} Unm. Rach dem Abschiede von 1735 ift bieses Decret 1723 ratificiert worden. Der Abschied von 1723 enthält aber bie Ratification nicht.

niemals mehr erlaubt werden folle zu werben. Auf Golothurns Ruge, bag ber Landvogt von Lauis tros ben vorgewiesenen Batent bem Dberft Aregger die Werbung nicht gestattet habe, erwidert jener, bag ibm von Ut. Schwyz und Unterwalden verboten worden fei, die Werbung zu erlauben, und daß auch ber Landvogt gu Mendris fie nicht gestattet habe. Da nun nachgebends Dberft Ryd von Schwyz ziemlich viel Mannschaft g worben habe, fo verlangt ber folothurnerische Gefandte, bag auch ben Officieren feines Standes nach Bot weifung der Patente die Werbung gestattet fein folle. Die Gefandten von Burich, Uri, Schwer, Unterwalben Bug, Glarus, Bafel und Freiburg ftimmen bem folothurnerifchen nicht bei und nehmen bie Sache ad refe rendum. Schaffhausen führt Befchwerbe, daß ber Landvogt zu Mendris bem Lieutenant Rietmann die Berbutt nicht gestattet habe und verlangt, daß jener zur Berantwortung gezogen werbe. Abich. 379, \$ 2. | 150. 1735. Die Gefandten von Burich, Lucern, Glarus, Bafel und Freiburg wollen es fo lange bei bem bod obrigfeitlich ratificierten Syndicatodecret von 1723 bewenden laffen, bis daffelbe von den Sobeiten abgeander wird, und das um fo mehr, weil dadurch die Reutralität, welche man den Krieg führenden Machten aufrech zu erhalten versprochen habe, aufrecht erhalten werde. Der Gefandte Bafels erflärt inftructionsgemäß, daß man in dem Falle die Mehrheit der Stimmen der Orte einholen follte, wenn für Botengen geworben werde, Die mit ben regierenden Orten nicht in Bundniß oder Tractaten fteben. Bern, Uri, Schweit, Unterwalben, Solothur und Schaffhausen wollen den frauenfeldischen Abschied von 1727 und 1728 aufrecht erhalten miffen. Schwill fügt noch bei, daß es fich nicht dazu verfteben konnte, Officiere in den gemeinen Berrichaften werben zu laffelb wenn ein Regiment von einem Stande unter ber Bedingung "angenommen" wurde, bag in beffen eigenem Lande nicht durfe geworben werden. Bug bleibt beim vorjährigen Abschied und ber Majorität. Gammtlicht Befandten aber vereinigen fich dabin, daß, wenn Landesfinder oder Unterthanen angeworben merben, Diefelbell vor ihre obrigfeitlichen Reprasentanten gestellt, ihr Rame, der Fürft, in deffen Dienft fie treten, ihre Dienftiget und Besoldung in den Cangleien eingetragen werden sollen, und das fo lange, bis etwas anderes verfügt wird. In Beziehung auf die Ausreißer wird unter Ratificationsvorbehalt ein Project folgenden Inhalts all genommen: Desertiert ein ennetbirgischer Unterthan, welcher mit hochobrigfeitlicher Bewilliaung geworben ift, aus einem eidgenöffischen Regiment, fo ift er gehalten, die Sauptleute laut Rechnung zu bezahlen; thut et das nicht, so bleibt er so lange vom Lande bannisiert, bis er die Zahlung geleistet hat. Die Angeworbenen find den Amtleuten vorzustellen und in den Cangleien mit Angabe der Dienstzeit, Des Goldes und bet Condition einzuschreiben. Die von fremden Deserteurs entführten Pferde, Gewehre und Rocke sollen auf Ber langen ben Gigenthumsherren ohne Entgelt zurudgegeben werden. Abid. 396, \$ 2. | 151. 1736. Berlin Uri, Schwyz, Unterwalden, Bug, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen laffen es bei den frauenfeldischen Ab schieden von 1727 und 1728 bewenden. Lucerns Gesandter bleibt bei bem Decret von 1733, bei feiner von jährigen Inftruction und bei den altern Abschieden und approbiert zugleich den "Auffah", die Ausreißer betreffend. Bafel verlangt, daß wenn ein Burger eines Ortes ober ein Untergebener fur Potengen, mit welchen regierenden Orte nicht im Bundniß ftehen, in den ennetbirgischen Bogteien werben wollen, fie gehalten fein follen, den Consens aller Orte einzuholen. Der Ausreißer halber läßt es Basel bei dem receffierten Artifel Der jungften Tagfatung zu Frauenfeld bewenden. Abich. 412, § 2. || 152. 1787. Sammtliche Gefandten et flären instructionsgemäß, daß für die ennetbirgischen Bogteien die zu Frauenfeld 1727 und 1728 für die deutschen Bogteien gemachte Ordnung Geltung haben folle. Der Ausreißer halber bleibt es bei ber Erfanntniß Des vot jährigen Syndicats. Die Gefandten von Zürich, Glarus, Bafel, Freiburg und Schaffhaufen bestätigen bie 1735 zu Lauis gemachte Ordnung mit der Erläuterung, daß alle angeworbenen Soldaten, Fremde fowohl,

ale Unterthanen ben Landvögten prafentiert und von ber Canglei in ein Protocoll follen verzeichnet werben, wofür Landvogt und Canglei vom Mann ein Mailanderpfund zu beziehen haben; ferner bag nur folden, welche Batente von einem ber Orte aufzuweisen haben, und nur fur eidgenöffische Compagnicen zu werben gestattet sein soll. Uri, Schwyg, Unterwalden und Bug erklären sich gegen die Gebühr für die Eintegistrierung. Zürich und Freiburg machen ben Borschlag, daß nur Officiere, Wachtmeister, Corporale und Gefreite, nicht jeder, der mit einem Patent versehen ift, befugt sein soll, Soldaten zu werben und wegzuführen. Der bernerische Gesandte ift ber Werbungen halber ohne Instruction. Basel beantragt nochmals den Zusat, ben es 1736 vorgeschlagen und erhält die Beistimmung Lucerns; ferner in Betreff ber Deserteure, daß solche ihren Hauptmann, fo viel berfelbe billigerweise zu forbern habe, bezahlen, ihrer Obrigfeit aber in eine Strafe bon 25 Gld. verfallen sein, und so lange bannisiert sein follen, als fie noch zu dienen hatten. Kann ein Deserteur nicht bezahlen, so solle er auf Betreten an den Pranger gestellt und so lange relegiert sein, bis er bezahlt habe. Umgefehrt sollen auch die Hauptleute das Bersprochene ben Soldaten halten und fein Hauptmann soll einem andern sein Bolf abdingen; ein folches Engagement foll null und nichtig sein. Die übrigen Gesandten beharren auf den Frauenfelber-Abschieden von 1727 und 1728, wollen alle fremden Werbungen verboten und scharf bestraft wissen. Absch. 427, § 2. | 153. 1738. Es wird erfannt, daß in diesen Bogteien dieselbe Ordnung in Betreff der Werbung, wie in den deutschen soll beobachtet werden, gemäß den frauenfeldischen Abschieden von 1727 und 1728 und den Abschieden von 1728 und den Abschieden vo ichieben von 1735 und 1736. Zurich, Bafel und Freiburg wollen, daß nur Officiere, Wachtmeister und Gefreite zu werben befugt sein sollen; Basel will ferner nur benjenigen Officieren zu werben gestatten, welche im Dienste ber mit ber Eidgenoffenschaft verbundeten Fürsten stehen. In Betreff der Entschädigung für Eintegistrierung der Geworbenen an Landvogt und Canglei stimmen Zurich, Bern, Glarus, Basel für 1 Mailanderbfund vom Manne, unter beide gleich zu theilen. Der folothurnerische Gesandte ift über diesen Bunct ohne Instruction. Die übrigen Gesandten stimmen nicht zu dieser "Erfanntlichfeit", sondern wollen fie den Officieren überlaffen. Absch. 445, § 2. | 154. 1739. Man läßt es der Werbungen halber bei den 1738 citierten Abschieden bewenden. In Betreff der an den Landvogt und die Canzlei zu entrichtenden Erfanntlichfeit stimmen Burich, Bern, Lucern, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen dafür, daß sie von den Officieren bezahlt werde und daß 3/5 dem Landwogt, 2/5 der Canglei gebulhren foll. Uri, Schwyz, Unterwalden, Bug und Glarus wollen die Erfanntlichfeit zu bezahlen der Willfur der Officiere überlaffen. Burich und Bafel find inftruiert, bag bie Berbpatente in feines Andern Ramen, als in dem der interessierten Officiere und zum Gebrauche des lenigen Regiments und berjenigen Compagnie gestellt werden sollen, für welche sie in den Orten selbst erhalten worden sind. Basel wiederholt auch noch seine 1738 gegebene Erklärung. Freiburg will die Werbung allein ehrlichen Leuten anwertraut wissen. Zurich wird ersucht, die einschlagenden Frauenfelder-Albschiede den Landvögten dur Nachachtung zu übersenden. Absch. 459, § 2. | 155. 1740. Die Mehrheit der Orte läßt es beim vorsährigen Abschied verbleiben; von den Landvögten foll diesem sowohl, als der Verordnung von 1735 wegen ber Deserteurs strenge nachgelebt werden. Die Werbung der Deserteurs ist Beamten, Weibeln und Bedienten ftreng untersagt. Diese Berordnung ift in die Decretenbucher aller vier Bogteien einzutragen. Die Recognition für Landvogt und Canglei will Zug wiederum der Willfür der Officiere überlaffen. Absch. 475, \$ 2. | 156. 1741. Es bleibt beim vorjährigen Abschiede und zwar so, daß niemand, als die Hauptleute Und beren Substituierte, welche die Erlaubniß von ihren Ständen erhalten und abschiedmäßig den übrigen Orten Orten notificiert worden, in den ennetbirgischen Bogteien werben dürfen. Die angeworbene Mannschaft ist dem Landvogt zu präsentieren; für jeden Mann sind dem Landvogt und der Canglei 20 Kreuzer zu entrichten. Der Deserteurs wegen bleibt es bei der Erfanntnis von 1735. Absch. 484, § 2.

b. Stude ju Irnis [und Belleng].

Art. 157. 1729. Der Zeugwart zu Irnis giebt eine Rechnung über Reparationen bes Zeughauses ba felbft ein, wo der XII Orte "Studgeschütze" aufbehalten werden. Dieselbe wird ad referendum genommen, fo wie auch, ob nicht wegen dieser Stude eine andere Disposition zu treffen fei, ba dieselben Roften verursachen. Ferner wird bem Zeugwart befohlen, auf funftiges Syndicat feine Beftellungsichrift mitzubringen, bamit man sehe, ob er jest nicht mehr beziehe, als ihm gebühre (nämlich 6 Kronen jährlich). Absch. 302, § 2. || 158. 1730. Uri zeigt an, daß der Zeugwart seine Rechnung zurudziehe und fich mit der gewohnten Berehrung von 6 Kronen begnüge. Die übrigen Gesandten laffen es bei beffen Beftallung bewenden. Uri erflärt fic in Bezug auf feine Anspruche an bas Geschut dabin, daß es die meiften habe, und im Falle daffelbe verfauft oder vertheilt werden follte, die Bertheilung im Berhaltniß der Mannschaft stattfinden moge, welche an bet Schlacht bei Irnis, in welcher jenes Gefchut erobert worden fei, von ben verschiedenen Orten Theil genommen hatte, ba eben nicht alle Orte babei gewesen waren, andere nicht mehr als 25 Mann babei gehabt hatten. Die übrigen Gefandten wollen eine folche Bertheilungsart nicht anerkennen, ba 1553 bas Zeughaus bafelbst von aller Orten in gemeinen Koften errichtet worden und auf die Stude felbft 1556 eine Summe von 1130 Kronen, auf alle Orte gleichmäßig repartiert, verwendet worden fei. In Diefer Sache gebe namentlich ber Sempacherbrief Erland terung. Db diese Stude umzugießen oder zu verlaufen ober, wie bisher, aufzubehalten seien, wird ben Dbrigfeiten zu bestimmen überlaffen. Abich. 318, § 2. || 159. 1731. Der Gefandte von Uri eröffnet instructionegemäß, baf feine Dbern fich getröften, man werbe biefe Stude zu Ehr, Ansehen und Dienft gemeiner Gidgenoffen fur alle Bor fallenheiten, wie bis dahin, zu Irnis ftehen laffen. Die übrigen Gefandten erflären, daß ihre Prinzipale "nich "allein biefe, fondern auch einige andere zu Bellenz und in felbigen Schlöffern liegende Stude fraft ber Abichiebt "von 1553, 1554, 1555, 1556 und 1557 zu allgemeinen Sanden ohne einigen Unterschied oder Borrecht ale "Gigenthum ansprechen, und in folder Meinung und als ein rühmliches Angebenken ihrer Borfahren Tapferfell-"fo lang fie namlich was anderes damit vorzunehmen nicht nothwendig, beffer oder dienftlicher erachten werdell "an denen Orten, wo folche dermalen fich befinden, wohl mögen bleiben laffen". Absch. 330, § 3. | 160. 1732. Auf den Antrag der Gesandten von Bern, daß Uris Gesandter sich deutlich erklären möge, daß seint Brincipale zufolge vorjährigen Abschieds weber ein Vorrecht, noch einen größern Antheil an ben ben XII Orten zuständigen Geschüßen ansprechen, erwidert der urnerische Gesandte, er habe gemeint, man werde sich an der vorige Jahr gegebenen Erklärung "vergnüget haben", und gehofft, daß deswegen feine Anregung mehr geschehen werde. Die übrigen Gefandten laffen es bei ihrer vorjährigen Erflärung bewenden mit bem Zusat, es möchte ben Revers nachgeforscht werden, welchen die zu Bellenz regierenden drei Orte wegen einiger ihnen geliehenen Stüde, wie verlautet, von Handen gegeben haben, damit diese Sache einmal aus dem Abschied falle. 345, § 3. | 161. 1733. Der Gefandte von Uri wird nochmals aufgefordert, eine deutliche Erflärung in geben, daß die Geschütze den XII Orten gemeinsam und ohne Unterschied gehören. Der Aufgeforderte erwider wie 1731, daß die es Geschütz jederzeit zu Diensten der Orte stehen werde. Bon Seite der übrigen Gesandtell wird auf ihrer Erklärung von 1731 beharrt. Zugleich wird der Auftrag wiederholt, den von den brei 31 Bellenz regierenden Orten herausgegebenen Revers aufzusuchen und, wenn er gefunden wird, jedem Orte eine Abschrift davon mitzutheilen. Uebrigens wird berichtet, daß statt ber 18 Stude bermalen nicht mehr, als 12

borhanden seien, 8 ju Irnis, 2 ju Lauis und 2 ju Luggarus, alle unbrauchbar; wo die fehlenden hingefommen, fei unbefannt. Db es nicht beffer ware, die noch vorhandenen unter die Orte gu vertheilen, wird den Obrigfeiten anheimgestellt. Abich. 359, § 2. | 162. 1734. Es wird nochmals erflart, daß laut alter Abschiede auf die in Irnis stebenden Stude fein Ort mehr Anspruche, als ein anderes habe, und ber Wunsch ausgesprochen, Uri möchte fich an biese Erflärung anschließen; wegen ber mangelnden Stude, welche anderwarts liegen sollen, wird ein Revers begehrt. Auf die Gröffnung Uris, man möchte das Geschüt als ein rühmliches Unbenfen an die Altwordern zu Ehr und Ansehen, Schutz und Schirm und zu Diensten aller Orte, auch zu Bewahrung bes Baffes fürbaß baselbst stehen laffen und Uri in Zufunft mit dergleichen Anzugen verschonen, brechen die Gefandten die Geneigtheit ihrer Obern aus, die Geschütze "auf Erfolg einer heitern Erflärung und eines Reverses" da stehen zu laffen, wo sie dermalen sich befinden. Der Gefandte Solothurns ist für Vertheilung instruiert und rath an, Dieses Geschäft auf eine allgemeine Tagsatzung zu bringen. Absch. 380, § 2. | 163. 1735. Auf die wiederholte Aufforderung an Uri, es mochte sich erflären, daß an jene Stude zu Irnis alle Drte gleiche Ansprüche haben, in welchem Falle man dieselben stehen laffen wolle, insofern ein specificiertes Ber-Beichniß der zu Irnis und zu Bellenz liegenden Stude nebst einem Revers ausgehändigt werde, antwortet der urnerische Gesandte, daß er ohne Instruction sei, und nimmt dieses Begehren ganz willig ad referendum. Absch. 397, § 2. | 164. 1736. Uri erflärt, daß es feine größern Ansprüche, als jedes der andern Orte an Die Stude zu Irnis machen wolle, wenn man Dieselben zu Dienft, Schutz und Schirm gemeiner Eibgenoffen und als Andenken der Tapferkeit der Borfahren daselbst wolle stehen lassen. Die Gesandten von Schwyz und Unterwalben befriedigen fich mit dieser Erklärung; die übrigen Gesandten erblicken hingegen in jener beigefügten Claufel eine Schmälerung bes freien Eigenthumsrechtes ihrer Stände und wollen fich nicht in den Berfügungen, belche ihnen in Betreff dieses Geschützes belieben möchten, die Hand binden laffen. Sie begehren baher nicht blog für die Stücke zu Irnis, sondern auch für die zu Bellenz einen unbedingten Revers, widrigenfalls die Stande dieselben als gemeinsames Eigenthum vertheilen oder auf andere Weise darüber verfügen würden. Basel und Zug wollen die Stücke stehen lassen, wenn Uri den verlangten Revers ausstelle. Uri, Schwyz und Unterwalben fügen in Betreff ber zu Bellenz ober in ben bortigen Schlöffern stehenden Stücke, welche ben Orten Behoren sollen, bei, daß, "wenn man diesfalls was eigentliches zeigen und vorweisen könne, ihre gn. Herren und Obern ber Gebühr gemäß barüber entsprechen werden". Die Sache wird in den Abschied genommen. Absch. 413, § 2. | 165. 1737. Uris Gesandter erflärt jest, daß sein Ort an den Studen zu Irnis nicht mehr prätendiere, als die übrigen mitregierenden Orte, dabei aber hoffe, daß dieselben zu allgemeinem Dienst, Schutz und Schirm ber regierenden Orte baselbst bleiben werden. Schwyz und Unterwalden geben sich damit Jufrieden; den übrigen Gesandten kommt das Anhängsel bedenklich vor und als eine Bedingung, an welche der Inhalt bes erften Sages geknüpft werbe. Obgleich die Orte zu Belaffung Dieses Geschützes zu Irnis geneigt sind, so wird doch gewünscht, daß Uri fünftiges Jahr eine unbedingte Erflärung geben und zugleich auch in Betreff ber Stude zu Bellenz eine "vergnügliche Inftruction seinem Gefandten mitgeben möchte". Absch. 428, 166. 1738. Uri giebt ebendieselbe Erflärung, wie 1737; in Betreff ber zu Bellenz stehenden Stude ift es ohne Inftruction. In Folge bessen wird dem urnerischen Gesandten vorgestellt, daß, wenn funftiges Jahr keine unbedingte Erklärung erfolge und für die zu Bellenz stehenden Stücke kein Revers gegeben werbe, die Orte, obschon sie jest geneigt seien, die Stücke stehen zu lassen, doch einen andern Entschluß zu faffen genothigt fein wurden. Berns Gesandter erklart sogar instructionsgemäß, daß seine Prinzipale dann ohne Weiteres auf die Theilung der Stude bringen werden. Es werden zugleich 21 Abschiede von 1553 bis